Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 20/SoStR/01/006

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**20/SoStR/01/006**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **1. Sondersitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 2020073/2 (I) 23.07.2020
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

Weisung an den Stimmführer der Stadt Köthen (Anhalt) im Abwasserverband Köthen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt:

1.
Der Stimmführer und sein Stellvertreter wurden für die Verbandsversammlung des AV Köthen bereits mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) vom 02.07.2019 (Beschluss-Nr.: 19/StR/01/007) bestimmt.

2.
Folgende Weisung als (interne) Verfahrensweise wird zur Bestimmung des Stimmverhaltens des Stimmführers (bzw. dessen Stellvertreter) – gleich ob bei Abstimmungen oder Wahlen – festgelegt:

I.
Soweit ein imperatives Mandat (§ 11 Abs.3 GKG LSA) für die Vertreter in der Verbandsversammlung durch den Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen wurde, ist der Stimmführer an dieses Mandat gebunden.

II.
Der Stimmführer oder dessen Stellvertreter hat andernfalls vor einer Beschlussfassung im AV Köthen die Voten der in die Verbandsversammlung des AV Köthen entsandten Vertreter der Stadt Köthen (Anhalt) einzuholen. Hierzu soll – im Regelfall – eine formlose Zusammenkunft der stimmberechtigten Vertreter erfolgen; eine schriftliche Einholung (auch per E-Mail) ist zulässig.

II. a)
In dieser Beratung ist das Abstimmungsverhalten des Vertreters, welcher der Stimmführer in der Verbandsversammlung bekannt gibt festzulegen.

II. b)
Hierüber ist ein Protokoll zu führen.

II c)
Anträge von einzelnen Vertretern an die Verbandsversammlung werden ebenfalls in dieser Beratungsrunde gestellt, vorberaten und abgestimmt, ob sie in der Verbandsversammlung eingebracht werden.
Anträge sind nach § 9 der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung von den Verbandsmitgliedern zu stellen. Diese bedürfen in der internen Abstimmung mehr als 50% der abgebenden Stimmen mit „Ja“.

II d)
Sollten in der Verbandsversammlung spontan Anträge gestellt werden, so beantragt der Stimmführer eine Auszeit zur Beratung der Vertreter um das Abstimmungsergebnis der Stadt Köthen (Anhalt) festzulegen.

II e)
Der Stimmführer bzw. dessen Stellvertreter kann nur die Stimme der in der Sitzung der Verbandsversammlung anwesenden Vertreter abgeben. Sollten sich im Hinblick auf die Abstimmung in der Vorberatung Änderungen in der Zusammensetzung bzw. im Abstimmungsverhalten ergeben, hat der Stimmführer bzw. dessen Stellvertreter dieser Rechnung zu tragen.

III.
Soweit im internen Abstimmungsprozess der Vertreter der Stadt Köthen (Anhalt) mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen mit „Ja“ gestimmt haben, hat der Stimmführer die Stimmen der Stadt Köthen (Anhalt) einheitlich mit „Ja“ abzugeben.

IV.
Soweit im internen Abstimmungsprozess der Vertreter der Stadt Köthen (Anhalt) mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen mit „Nein“ gestimmt haben, hat der Stimmführer die Stimmen der Stadt Köthen (Anhalt) einheitlich mit „Nein“ abzugeben.

V.
Soweit im internen Abstimmungsprozess der Vertreter der Stadt Köthen (Anhalt) mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen mit „Enthaltung“ gestimmt haben, hat der Stimmführer die Stimmen der Stadt Köthen (Anhalt) einheitlich mit „Enthaltung“ abzugeben.

VI.
Soweit im internen Abstimmungsprozess der Vertreter der Stadt Köthen (Anhalt) mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen weder mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ gestimmt haben, hat der Stimmführer die Stimmen der Stadt Köthen (Anhalt) einheitlich mit „Enthaltung“ abzugeben; sofern eine Enthaltung nicht zulässig sein sollte, stimmt der Stimmführer mit „Nein“ ab.